

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 25 / 2011
vom 05. Dezember 2011

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:

Seite

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer
Zentrums für Europäische Sozialforschung der
Universität Mannheim

7

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim

vom 28. Nov. 2011

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Mannheim hat der Rektor der Universität Mannheim am 23. November 2011 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung im Wege einer Eilentscheidung beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Das Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim, die in enger Verbindung mit der Fakultät für Sozialwissenschaften steht.

§ 2 Aufgaben

Das MZES hat die Aufgabe, Forschung im Bereich der Sozialwissenschaften und benachbarter Fachrichtungen durchzuführen und zu fördern. Es widmet sich der vergleichenden Europaforschung und der europäischen Integrationsforschung und strebt eine Verbindung von beiden an. Das MZES konzentriert sich dabei auf Formen kooperativer und langfristig geplanter Grundlagenforschung mit internationaler oder interdisziplinärer Ausrichtung. Es arbeitet mit gleichartigen Institutionen im In- und Ausland zusammen, unterstützt den Austausch von Wissenschaftlern und bietet fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3 Gliederung

(1) Das MZES gliedert sich in zwei Arbeitsbereiche. Dies sind:

- Arbeitsbereich A: Die europäischen Gesellschaften und ihre Integration
- Arbeitsbereich B: Die politischen Systeme Europas und ihre Integration

(2) Gemeinsame Infrastrukturbereiche sind

- die Bibliothek,
- der EDV-Bereich,
- das Europadatenarchiv (EURODATA)

§ 4 Leitung

(1) Das MZES wird von einem Vorstand aus drei Personen geleitet: dem Direktor/der Direktorin und den Leiter/innen der Arbeitsbereiche A und B.

(2) Der Vorstand wird vom Kollegium für eine Periode von drei Jahren gewählt. Wählbar sind alle aktiven, auf Lebenszeit beamteten Professor/innen, die Mitglieder des Kollegiums sind.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Direktors/der Direktorin oder eines Leiters/einer Leiterin der Arbeitsbereiche aus ihrem Amt wird für den Rest der dreijährigen Amtszeit ein/e Nachfolger/in gewählt.

4) Der Vorstand erarbeitet - zur Entscheidung für das Kollegium - das dreijährige Forschungsprogramm und den jährlichen Haushaltsantrag. Er entscheidet im Rahmen der Kollegiumsvorgaben über die Verteilung der Sach- und Personalmittel des MZES sowie über die Beantragung von Projekten als Projekte des Forschungsprogramms. Er kann im Rahmen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und der vom Kollegium verabschiedeten Regeln eigene Regeln für den Arbeitsablauf aufstellen, über die das Kollegium zu informieren ist. Er erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht. Er entscheidet über die Assoziierung von nicht im Forschungsprogramm enthaltenen Projekten.

(5) Der Direktor/die Direktorin ist in Vorbereitung der Vorstandsentscheidungen nach Abs. 4 verantwortlich für die Forschungsplanung und trägt dabei Sorge für die Entwicklung eines integrierten Forschungsprogramms. Er/sie ist zuständig für die Organisation zentraler Veranstaltungen und die Außendarstellung. Er/sie beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er/sie ist Vorgesetzte/r des Personals auf Planstellen des MZES und beantragt dessen Einstellung. Die

fachliche Projektverantwortung bleibt davon unberührt. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Projekten zugewiesenen Stellen hat der/die Projektleiter/in.

(6) Die Arbeitsbereichsleiter/innen initiieren und koordinieren Forschung in ihren Arbeitsbereichen. Sie sind für die Verwaltungsorganisation, die Koordination der Veranstaltungen und die Verteilung der Mittel des MZES im Rahmen von Kollegiums- bzw. Vorstandsbeschlüssen zur Durchführung der Forschung zuständig.

(7) Das MZES hat eine/n Geschäftsführer/in, der/die im Auftrage des Vorstandes die Koordination der Infrastruktur sowie die Organisation der Arbeit des Direktorats und die allgemeinen Verwaltungsaufgaben selbständig wahrnimmt. Er/sie unterstützt den/die Direktor/in bei der Vorbereitung der Gremiensitzungen, bei der Haushaltsplanung sowie bei der Redaktion des Forschungsprogramms und des Tätigkeitsberichts.

§ 5 Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus

- allen aktiven, auf Lebenszeit beamteten Professor/innen der Fakultät für Sozialwissenschaften, soweit sie den Fachgruppen der Politikwissenschaft oder der Soziologie angehören
- vier Juniorprofessor/innen der Fakultät für Sozialwissenschaften, soweit sie den Fachgruppen der Politikwissenschaft oder der Soziologie angehören. Sie werden von den Angehörigen dieser Gruppe gewählt
- je zwei gewählten Vertreter/innen der
 - Privatdozent/innen sowie der
 - akademischen Mitarbeiter/innen der Politikwissenschaft und Soziologie
- bis zu vier beamteten Professor/innen der Fakultät für Volkswirtschaftslehre, die von dieser Fakultät entsandt werden
- weiteren beamteten Professor/innen der Universität Mannheim; sie werden vom Kollegium kooptiert
- den emeritierten Professor/innen und Professor/innen im Ruhestand der Politikwissenschaft und der Soziologie, soweit sie sich zur Mitarbeit bereit erklären
- vier akademischen Mitarbeiter/innen des MZES, die von den Angehörigen dieser Gruppe der zwei Arbeitsbereiche gewählt werden, und
- drei Vertreter/innen der drei Infrastrukturbereiche, die von deren Mitarbeiter/innen gewählt werden.

(2) Das Kollegium wählt eine/n Vorsitzende/n. Er/sie beruft das Kollegium ein und leitet seine Sitzung. Das Kollegium tagt mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus muss es auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden. Der/die Vorsitzende kann zwischen den Sitzungen dringende Entscheidungen für das Kollegium treffen, die diesem zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Er/sie wird vom Vorstand über dessen Sitzungen regelmäßig informiert und hat das Recht, daran teilzunehmen.

(3) Die Aufgaben des Kollegiums sind:

- Wahl des Direktors/der Direktorin und der zwei Arbeitsbereichsleiter/innen
- Verabschiedung des - jeweils auf drei Jahre - vom Vorstand erarbeiteten Forschungsprogrammes samt notwendiger Ergänzungen im jährlichen Turnus
- Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Rektorat der Universität sowie von Richtlinien für die Verteilung der Personal-, Sach- und Investitionsmittel auf die Arbeitsbereiche und die Infrastruktur
- Bestätigung des beabsichtigten Abschlusses von unbefristeten Arbeitsverträgen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und Mitarbeiter/innen des höheren Dienstes
- Entscheidung über die Berufung von Gastprofessor/innen für einen längeren Zeitraum
- Aufstellung von Grundregeln für die Arbeit des MZES
- Verabschiedung der Grundkonzepte für die Infrastruktureinrichtungen
- Vorschlag zur Berufung von Wissenschaftlern in den wissenschaftlichen Beirat durch den Senat.

§ 6 Forschungsplanung

Zentrales Instrument der Forschungsplanung sind dreijährige Forschungsprogramme, die jährlich ergänzt werden. Sie werden unter Federführung des Direktors/der Direktorin vom Vorstand erstellt und nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates dem Kollegium zur Verabschiedung vorgelegt. Dies hat spätestens neun Monate nach Amtsantritt des Vorstandes zu geschehen.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf auswärtigen, darunter auch ausländischen Wissenschaftler/innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums durch den Senat der Universität Mannheim.

(3) Der wissenschaftliche Beirat nimmt zur zurückliegenden Arbeit und zum zukünftigen Forschungsprogramm Stellung. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine formale Stellungnahme erfolgt alle drei Jahre.

§ 8 Jahresversammlung

Leitung, Kollegium und die akademischen Mitarbeiter/innen des Zentrums werden einmal jährlich vom Direktor/der Direktorin zur Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Tätigkeitsberichts eingeladen.

§ 9 Ausstattung

(1) Die Ausstattung des Zentrums umfasst die diesem im Rahmen des Haushaltsvollzugs zugewiesenen Stellen, Personal-, Sach- und Investitionsmittel und Räume.

(2) Anträge auf Verwendung von Stellen, Personal-, Sach- und Investitionsmittel oder Räume des Zentrums sind im Rahmen der Kollegiumsentscheidungen an den Vorstand zu richten.

Anträge auf Stellen und Personalmittel können nur für Projekte des Forschungsprogramms gestellt werden, Anträge auf Sach- und Investitionsmittel und Räume auch für assoziierte Projekte.

(3) Die Anträge müssen eine genaue inhaltliche Beschreibung, den Mittelbedarf und einen Zeitplan des Forschungsprojektes, für das die Förderung beantragt wird, enthalten.

(4) Die Festsetzung und Zuweisung der Mittel erfolgt für jedes Haushaltsjahr neu.

§ 10 Benutzung

(1) Die Einrichtungen des MZES stehen allen Angehörigen des Zentrums im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Andere Mitglieder der Universität Mannheim können gemäß Verwaltungs- und Benutzungsordnung als Benutzer - im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten - jederzeit widerruflich zugelassen werden. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

Im Knappheitsfalle gilt nachstehende Prioritätenfolge:

- Projekte der zwei Arbeitsbereiche
- assoziierte Projekte des MZES gemäß § 4 Abs. 4
- andere Nutzer/innen.

(3) Der Vorstand erlässt, soweit erforderlich, Haus- und Verfahrensordnungen.

(4) Nichtmitglieder der Universität Mannheim können vom Direktor/der Direktorin zur Nutzung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zugelassen werden. Für die Nutzung des Instituts durch Nichtmitglieder sind diesen, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelung Regelungen, Marktpreise zu berechnen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind diesen mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (derzeit VwV-Kostenfestlegung) zu berechnen. Sofern die Hochschule im wirtschaftlichen Bereich tätig wird, ist der Gemeinschafts-rahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation" der Europäischen Union (in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung 4. Januar 1999 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **28. Nov. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor